

# RS OGH 1954/3/24 3Ob204/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1954

## Norm

EO §354 IB4

EO §354 IVA

EO §354 V

EO §355 Abs1 XIV

EO §356 Abs1

UWG §15

## Rechtssatz

Keine neuerliche Exekutionsbewilligung, sondern neuerlicher Vollzug der bereits bewilligten Exekution auf Grund einer einstweiligen Verfügung, wonach der verpflichteten Partei verboten wurde, im Rundfunk oder durch Flugblätter die tiefe Reduzierung der Preise von Damenschuhen anzukündigen und ihr geboten wurde, Preisauszeichnung aus dem Schaufenster ihres Verkaufslokales zu entfernen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 204/54

Entscheidungstext OGH 24.03.1954 3 Ob 204/54

Veröff: ÖBI 1954/6,67

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0004432

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

12.04.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)